

Amtliche Bekanntmachung Nr. 36/2008

Richtlinie der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken und Brauchwassernutzungsanlagen vom 24.06.2008

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die Installation von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung sowie Blockheizkraftwerken (BHKW) in der Stadt Herzogenrath zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur CO²-Reduzierung zu leisten. Ziel ist es auch, den Verbrauch von Trinkwasser, insbesondere in Bereichen, in denen eine Ersatzwassernutzung möglich ist (z. B. WC-Spülung und Gartenbewässerung), zu reduzieren. Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die Stadt Herzogenrath nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Die Stadt Herzogenrath entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- a) die Errichtung von Solarkollektoranlagen einschließlich Speicher- und Luftkollektoren zur Brauchwassererwärmung und / oder zur Heizungsunterstützung. Solarkollektoranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche von 3 m² haben. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung oder Typprüfzeugnis gefördert.
- b) die Errichtung von primären Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung – Geothermische Anlagen, Wärmepumpen, Biogas- und Biomasseanlagen (Holz- und Pflanzenölnutzung) – zur Wärmeerzeugung.
- c) die Errichtung von Blockheizkraftwerken (BHKW) zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme.
- d) die Errichtung von Brauchwassernutzungsanlagen einschl. Speicher in Wohngebäuden zur WC-Spülung und Gartenbewässerung als ortsfeste Anlage mit einem Mindestspeicher von 1.000 Litern in Ein- oder Zweifamilienhäusern sowie 5.000 Litern in Mehrfamilienhäusern. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung oder Typprüfzeugnis gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern sind, die mit Solarkollektoranlagen und / oder Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung und / oder Brauchwassernutzungsanlagen versehen wurden.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

Die errichtete Solarkollektoranlage und / oder Heizungsanlage mit regenerativer Energienutzung und / oder das BHKW und / oder die Brauchwassernutzungsanlage müssen im Gebiet der Stadt Herzogenrath liegen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für eine Förderung (nach Punkt 2 der Richtlinie) ist, dass

- a) die Anforderung der Punkte 1. bis 3. erfüllt sind,
- b) die Maßnahme fertig gestellt und abgerechnet ist,
- c) **die Originalrechnungen vorgelegt werden,**
- d) die Antragstellung innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Anlage erfolgt (Anlagen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie fertiggestellt waren, sind nicht förderfähig),
- e) Haushaltsmittel im Antragsjahr noch zur Verfügung stehen und
- f) die Installation der **Anlage durch Fachunternehmer** bestätigt wird.

Die Anlage (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage) bei der Stadt und dem Wasserversorgungsunternehmen angemeldet wurde und dem Gesundheitsamt des Kreises Aachen zur Hygienekontrolle nach vorheriger Anmeldung Zugang gewährt wird (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage).

Städtische Zuwendungen werden nicht gewährt, so weit hierdurch Bundes- oder Landesmittel entfallen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch Nichtrückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).

Die **Grundförderung** beträgt pro Haus/Gebäude bei

- a) Neuerrichtung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und / oder zur Heizungsunterstützung = 150 €,
- b) Errichtung von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung zur primären Wärmeherzeugung (Stückholz, Scheitholz, Pellets und alle Arten von

- Wärmepumpen) = 300 €,
- c) Errichtung eines BHKW zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme = 300 €,
- d) Neuerrichtung einer Brauchwassernutzungsanlage für Ein- bis Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser = 250 €.

Soweit Zuwendungen aus Bundes-, Landesmitteln oder sonstigen Kreismitteln beantragt oder gewährt werden oder worden sind, sind die dortigen Bewilligungsbestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu beachten.

6. Verfahren

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind an die

Stadtverwaltung Herzogenrath
FB 3 - Stadtentwicklung und Umwelt -
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

zu richten.

- a) Die Anträge (außer Brauchwassernutzungsanlage) sind formlos zu stellen.
- b) Die Anträge für (Brauchwassernutzungsanlage) sind auf dem Antragsformular (Anlage 2) „Antrag für häusliche Brauchwassernutzung“ zu stellen.
- c) Den Anträgen (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage) ist die Anmeldebestätigung des örtlichen Wasserversorgers und der Stadt beizufügen.
- d) Die Adressen der Errichter werden dem Gesundheitsamt des Kreises Aachen (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage) mitgeteilt.
- e) Diese Förderung (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage) ergeht unbeschadet erforderlicher – z. B. wasserrechtlicher Genehmigungen.
- f) Den Anträgen sind die Originalrechnungen beizulegen. Eine Bestätigung eines Fachunternehmers (Anlage 1) über die Errichtung der Anlage ist mit einzureichen.
- g) Alle eingereichten Originalrechnungen werden nach erfolgter Förderung mit Fördervermerk an den Antragsteller zurückgegeben.

7. In-Kraft-Treten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Die Richtlinie der Stadt Herzogenrath über die Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung unerschöpflicher Energien, rationeller Energieverwendung und Regenwassernutzung vom 09.07.2003 tritt außer Kraft.

Anlage 1

zur Förderrichtlinie von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, BHKW und Brauchwassernutzungsanlagen vom 24.06.2008

Fachunternehmerbescheinigung über die

- Errichtung einer **Solarkollektoranlage** zur Brauchwassererwärmung und/ oder zur Heizungsunterstützung
- Errichtung einer primären **Heizungsanlage** mit regenerativer Energienutzung, als
- 1 Geothermische Anlage
 - 2 Wärmepumpe
 - 3 Biogas/ Biomassenanlage
(Pflanzenöl, Holz)
- Errichtung eines **Blockheizkraftwerkes (BHKW)**

Der Eigentümer der Anlage ist

Name

Straße

PLZ/Ort

Bankverbindung

Konto-Nr.:

BLZ

Die Anlage wurde an folgendem Standort

Ort, Straße, Hausnummer

errichtet.**Es wurde folgendes Fabrikat verwendet:**

Der Warmwasserspeicher hat ein Volumen von _____ Liter

Für die Kollektoren liegt eine Bauartzulassung bzw. ein Typprüfzeugnis vor.

Neuerrichtung:Die Kollektorgesamtfäche beträgt _____ m².1 Typ der **geothermischen Anlage:**
kW

kW1 abgegebene Nennleistung

el. elektr. Anschlussleistung

2 Typ der **Wärmepumpe:**
kW2 abgegebene Nennleistung

_____ elektr. Anschlussleistung
kW

L3 Typ/Fabrikat der **Heizungsanlage**:
_____ kW

L3 Nennleistung

_____ **Verwendete Biomasse:**

L4 Typ/Fabrikat des **BHKW**:
_____ kW

L4 Nennleistung

Es wird bestätigt, dass die benannte Anlage fachgerecht – unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Normen – eingebaut und am _____ in Betrieb genommen wurde.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Fachunternehmers

Anlage 2

zu der Richtlinie der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Brauchwassernutzungsanlagen vom 24.06.2008

Antrag für häusliche Brauchwassernutzung gem. 6.2.1

Antrag und Fachunternehmerbescheinigung über die Errichtung einer Brauchwassernutzungsanlage zur WC-Spülung und Gartenbewässerung (ggf. Waschmaschine) als ortsfeste Anlage

Eigentümer der Anlage

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Bankverbindung: _____

Konto-Nr.: _____

Bank & BLZ: _____

Die Anlage wurde an / in dem

- Ein- / Zweifamilienhaus
- Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten

Straße: _____

Ort: _____

errichtet und am _____ fertiggestellt sowie in Betrieb
genommen.

Es werden _____ Wohneinheiten mit der Anlage versorgt.

Der Speicherinhalt beträgt _____ m³

Die Anlage ist ortsfest.

- Eine Brauchwassermessung entsprechend der kommunalen Abwassersatzung ist gewährleistet.
- Es wurde ein Trinkwasser-Nachspeisezähler eingebaut. Stand: _____ m³.
- Es liegt eine Bauartzulassung oder ein Typprüfzeugnis vor.
- Der Stand der Technik, insbesondere die DVGW-Richtlinien sowie die DIN-Norm 1988 wird eingehalten.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift der Firma

Die Brauchwassernutzungsanlage wurde angemeldet

Stadt Herzogenrath
Stempel/Unterschrift

Wasserversorgungsunternehmen
Stempel/Unterschrift

Datum/Unterschrift des Antragstellers